

RS Vwgh 1994/3/25 94/02/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §8 Abs1;

FrG 1993 §37;

FrG 1993 §54;

Rechtssatz

Dem belUVS steht im Schubhaftbeschwerdeverfahren die Prüfung, ob die Asylbehörde zu Recht oder zu Unrecht keine befristete Aufenthaltsbewilligung iSd § 8 Abs 1 AsylG erlassen hat, nicht zu. Die Beantwortung dieser Frage durch den UVS - hiefür nicht zuständigen - belUVS hat keineswegs die Folge, daß der Bf eine derartige Berechtigung erhält, aus der die Rechtswidrigkeit der Schubhaft abzuleiten ist. Dasselbe gilt für die Unterlassung der Beurteilung des Vorliegens eines Rückschiebungsverbotes iSd § 37 FrG 1993 iZm dem auf § 54 FrG 1993 gestützten Antrag des Bf (Hinweis E VfGH 4.10.1993, B 364/93; E 10.2.1994, 93/18/0410).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020038.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at